



STADT WELS
Rechtsangelegenheiten

Verf-015-W-2-2021
Verf-015-W-3-2023 (1. Novelle)
Verf-015-W-21-2023 (2. Novelle)

Verf-015-W-21-2023 ON 15

Konsolidierte Fassung

Verordnung des Stadtsenates der Stadt Wels vom 08.11.2021, mit der eine Geschäftseinteilung für den Stadtsenat 2021 beschlossen wird (Geschäftseinteilung für den Stadtsenat 2021 – GEST 2021) in der Fassung der Verordnungen vom 30.03.2023 (1. Novelle) und 12.12.2023 (2. Novelle)

(Stand 01.02.2024)

Gemäß § 32 Abs. 6 und 7 und § 34 Abs. 6 StW. 1992 wird verordnet:

§ 1 Geschäftsbereiche

- (1) Die in die Zuständigkeit des Stadtsenates fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt werden nach Sachgebieten geordnet in acht Geschäftsbereiche aufgeteilt. Jedem Mitglied des Stadtsenates wird ein Geschäftsbereich nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung unterstellt.
- (2) Die Geltung der einzelnen Geschäftsbereiche erstreckt sich ausschließlich auf den eigenen Wirkungsbereich der Stadt und die Zuständigkeit des Stadtsenates. Angelegenheiten des inneren Dienstes werden von der Zuständigkeit des Stadtsenates nicht berührt.
- (3) Im Rahmen des ihm unterstellten Geschäftsbereiches obliegt jedem Mitglied des Stadtsenates auch die Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat.
- (4) In den in die Zuständigkeit des Stadtsenates fallenden Angelegenheiten sind die Geschäfte unter der Leitung und nach den Weisungen des nach dieser Geschäftseinteilung zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates zu besorgen. Die Weisungen sind in der Regel dem sachlich zuständigen leitenden Bediensteten zu erteilen (§ 34 Abs. 5 StW. 1992).

§ 2

Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder des Stadtsenates

- (1) Nachstehend angeführte, in die Zuständigkeit des Stadtsenates fallende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt sind von dem gemäß § 1 zuständigen Mitglied des Stadtsenates im Rahmen seines Geschäftsbereiches zu besorgen:
1. Die Einleitung, Einstellung, Unterbrechung und Wiederaufnahme eines Rechtsstreites und der Abschluss eines Vergleiches (§ 47 Abs. 3 Z. 8 StW. 1992), wenn der Streitwert EUR 30.000,00 nicht übersteigt.
 2. Der Erwerb und die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Sachen und diesen gleichgehaltener Rechte sowie die Verpfändung von Liegenschaften, wenn der Kaufpreis (Tauschwert) bzw. die Pfandsumme EUR 30.000,00 nicht übersteigt.
 3. Der Abschluss oder die Auflösung von Verträgen, wenn das bedungene einmalige oder jährliche Entgelt EUR 30.000,00 nicht übersteigt.
 4. Die gänzliche oder teilweise Abschreibung (Nachsicht) von Forderungen öffentlich- oder privatrechtlicher Natur (§ 47 Abs. 3 Z. 10 StW. 1992) bis zu einem Betrag von einschließlich EUR 5.000,00 im Einzelfall.
 5. Die Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen bis zu einem Betrag von einschließlich EUR 1.000,00 im Einzelfall.
 6. Die Gewährung von Verwendungszulagen, Verwendungsabgeltungen, Belohnungen, Bezugsvorschüssen und von Geldaushilfen an Bedienstete, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
 7. Die Aufnahme von Aushilfskräften.
 8. Die Bestellung der Beurteilungskommission gemäß § 32 Abs. 2 Oö. StGBG 2002.
 9. Die Gewährung von Sonderurlaub von mehr als einem Monat bis zur Höchstdauer von drei Monaten gemäß § 81 Abs. 2 Oö. StGBG 2002.
 10. Die Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommission gemäß § 107 Oö. StGBG 2002.
 11. Die Zusammensetzung der Disziplinarsenate, die Verteilung der Geschäfte unter den Senaten, die Bestellung deren Vorsitzender (Vorsitzenden) und Stellvertreter (Stellvertreterinnen) und die Bestimmung der Reihenfolge, in der die übrigen Kommissionsmitglieder bei Verhinderung eines Senatsmitgliedes in den Senat eintreten gemäß § 109 Abs. 3 Oö. StGBG 2002.

12. Die Zuweisung einzelner Verhandlungsgegenstände zur Vorberatung an einen Ausschuss des Gemeinderates (§ 40 Abs. 3 StW. 1992).
13. Die Abgabe der Stellungnahme (Äußerung) des gesetzlichen Schulerhalters gemäß § 47 Abs. 8 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992.
14. Die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder von Bebauungsplänen gemäß §§ 33 und 36 Oö. ROG 1994, im Sinne der Verordnung des Gemeinderates vom 03.07.1986 (Übertragungsverordnung für die Einleitung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderungen) sowie der Abschluss von Raumordnungsverträgen (Baulandsicherungsverträgen) gemäß Oö. ROG 1994 und seinen Durchführungsvorschriften.
15. Einbringung von Räumungs- und Mahnklagen sowie von gerichtlichen Aufkündigungen.
16. Die Vornahme aller im Exekutionsverfahren vorkommenden Handlungen einschließlich der Einleitung der Exekution und der Erwirkung des Sicherungsverfahrens.
17. Der Abschluss oder die Auflösung von Mietverträgen über Wohnungen.
18. Die Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen wenn der Betrag, der gestundet oder dessen Zahlung in Raten gewährt werden soll, EUR 3.000,00 nicht übersteigt.
19. In Angelegenheiten der Stadt als Trägerin subjektiver Rechte, soweit nicht nach anderen Gesetzen die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben ist:
 - a. Sämtliche Vertretungs- und Verfahrenshandlungen und sonstige Handlungen und Entscheidungen in Verfahren der Stadt vor Verwaltungsbehörden und aus Anlass derselben, insbesondere die Einbringung von Anträgen und Äußerungen, die Vertretung in einer mündlichen Verhandlung, die Einbringung von Rechtsmitteln gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen (§ 47 Abs. 3 Z. 11 StW 1992) und die Wahrnehmung der sonstigen Parteienrechte.
 - b. Sämtliche Vertretungs- und Verfahrenshandlungen und sonstige Handlungen und Entscheidungen in Verfahren der Stadt vor den Verwaltungsgerichten und aus Anlass derselben, insbesondere die Einbringung von Anträgen und Äußerungen, die Vertretung in einer mündlichen Verhandlung, die Einbringung von Rechtsmitteln und die Wahrnehmung der sonstigen Parteienrechte.
 - c. Sämtliche Vertretungs- und Verfahrenshandlungen und sonstige Handlungen und Entscheidungen in Verfahren der Stadt vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof und aus Anlass derselben, insbesondere die Einbringung von Revisionen, Beschwerden, Klagen, Anträgen (§ 47 Abs. 3 Z. 11 StW 1992), Revisionsbeantwortungen, Gegenschriften und sonstigen Äußerungen, die Vertretung in einer mündlichen Verhandlung und die Wahrnehmung der sonstigen Parteienrechte.

- d. Vorbehaltlich der dem Gemeinderat vorbehaltenen Zuständigkeiten (§ 46 Abs. 1 Z. 15 StW 1992) und Z. 1 sowie unbeschadet Z. 15 und 16 sämtliche Vertretungs- und Verfahrenshandlungen und sonstige Handlungen und Entscheidungen in Verfahren der Stadt vor den ordentlichen Gerichten einschließlich der Arbeits- und Sozialgerichte und aus Anlass derselben, insbesondere die Einbringung von Klagen, Rekursen und Revisionen, Klagebeantwortungen sowie sonstigen Äußerungen, Anträgen und Rechtsbehelfen, die Vertretung in einer mündlichen Verhandlung und die Wahrnehmung der sonstigen Parteienrechte.

20. In behördlich zu besorgenden Angelegenheiten:

- a. Sämtliche Vertretungs- und Verfahrenshandlungen und sonstige Handlungen und Entscheidungen als Berufungsbehörde (§ 64 StW 1992), insbesondere die Durchführung des Ermittlungsverfahrens und Entscheidungsvorbereitung, einschließlich der Erlassung des Berufungsbescheides und sonstiger Bescheide, ausgenommen die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse gegenüber dem Magistrat (§ 64 Abs. 3 StW 1992).
- b. Sämtliche Vertretungs- und Verfahrenshandlungen und sonstige Handlungen und Entscheidungen in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und aus Anlass derselben, wie insbesondere die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung, die Einbringung von Anträgen und Äußerungen, die Vertretung in einer mündlichen Verhandlung und die Wahrnehmung der sonstigen Parteienrechte.
- c. Sämtliche Vertretungs- und Verfahrenshandlungen und sonstige Handlungen und Entscheidungen in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und aus Anlass derselben, wenn durch Bundes- oder Landesgesetz anstelle der Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte vorgesehen wird (Art 94 Abs. 2 B-VG) wie insbesondere die Einbringung von Anträgen und Äußerungen, die Vertretung in einer mündlichen Verhandlung und die Wahrnehmung der sonstigen Parteienrechte.
- d. Sämtliche Vertretungs- und Verfahrenshandlungen und sonstige Handlungen und Entscheidungen in Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof und aus Anlass derselben, wie insbesondere die Einbringung von Anträgen, Äußerungen, Beschwerden und Revisionen, die Einbringung von Gegenschriften und Revisionsbeantwortungen sowie die Vertretung in einer mündlichen Verhandlung.

21. Die Erlassung von straßenpolizeilichen Verordnungen gemäß § 94d StVO 1960.

22. Die Löschung von Reallasten in nachstehendem Umfang:

- a. bei Wiederkaufsrechten, wenn eine vereinbarungsgemäße Bebauung oder ein vereinbarungsgemäßes Investitionsverhalten erfolgte;
- b. Leitungsrechte, soweit diese nicht aktuell sind;
- c. Vorkaufsrechte, soweit der Zweck der Einräumung weggefallen ist.

23. Die Wahrnehmung sonstiger die Stadt als selbstständiger Wirtschaftskörper oder auf Grund einer ihr eingeräumten Parteistellung treffenden Rechte und Pflichten, ausgenommen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer finanzieller, wirtschaftlicher oder kultureller Wichtigkeit (§ 32 Abs. 7 StW. 1992).
- (2) Einzelne der unter Abs. 1 fallenden Angelegenheiten unterliegen der kollegialen Beratung und Beschlussfassung des Stadtsenates jedoch dann, wenn der Stadtsenat dies beschließt (§ 34 Abs. 3 StW. 1992).
- (3) Jedes Mitglied des Stadtsenates kann fallweise für eine von ihm gemäß Abs. 1 zu besorgende Angelegenheit die kollegiale Beratung und Beschlussfassung des Stadtsenates beantragen (§ 34 Abs. 4 StW. 1992).

§ 3

Informationspflicht

- (1) Das nach dieser Geschäftseinteilung zuständige Mitglied des Stadtsenates hat den Bürgermeister zum Zwecke der Koordinierung über die gemäß § 2 zu treffenden Entscheidungen und Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen zu unterrichten, soweit es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt oder dadurch der Geschäftsbereich eines anderen Mitgliedes des Stadtsenates berührt wird (§ 34 Abs. 6 StW. 1992).
- (2) Die Information hat rechtzeitig und vor Vollziehung der getroffenen Entscheidung, Verfügung oder sonstigen Amtshandlung zu erfolgen.

§ 4

Schlussbestimmung

...

ANLAGE

zur Geschäftseinteilung für den Stadtsenat 2021

Die Geschäftsbereiche der Mitglieder des Stadtsenates umfassen nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 folgende Angelegenheiten:

Geschäftsbereich Bürgermeister Dr. Andreas Rabl

- Büro des Bürgermeisters (einschließlich Ehrungen gemäß § 5 StW. 1992, ausgenommen das Produkt „Wirtschaftspartnerschaften“)
- Medien- und Pressearbeit
- PR-Aktivitäten
- Büro des Magistratsdirektors
- Interne Revision
- Krankenfürsorge der Beamten
- Rechtsmittelbüro organisatorisch, die inhaltliche Vorbereitung der Rechtsmittelbüroakten erfolgt unter der Leitung und Weisung des fachlich zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates
- Leitung der Verwaltung
- Unternehmensentwicklung
- Personalrecht
- Verfassungsdienst
- Gemeinderatskanzlei
- Zivilrecht
- Liegenschaften
- Informationstechnologie
- Post- und Kopierservice
- Geschäftsbereichsübergreifende Strategieprojekte
- Teilnehmungsmanagement (ausgenommen die Angelegenheiten der WBA und ausgenommen die Leistung „Angelegenheiten der Fachhochschule“ aus dem Produkt Teilnehmungsmanagement der Tochter- und Teilnehmungsgesellschaften der Stadt Wels)
- Finanzmanagement
- Stadtkasse
- Buchhaltung
- Steuerverwaltung
- Zentrale Betriebsverwaltung (ausgenommen das Produkt „Straßenreinigung“)
- Zentraler Einkauf
- Reinigungs- und Allgemeines Gebäudemanagement
- Kaufmännisches und Infrastrukturelles Gebäudemanagement (ausgenommen das Produkt „Flugplatz“ und das Produkt „Wohnbauförderung“)
- Fuhrpark
- Controlling
- Stadtrechnungshof
- Aus der Produktgruppe Straßenbau, aus dem Produkt Straßenausrüstung und Möblierung die Leistung „Straßennamensbeschilderung Verwaltung“
- Umweltrecht

- Wasserrecht
- Energie und Rohstoffe
- Aus der Produktgruppe Baurecht, Produkt Bewilligung und Überwachung von Bauvorhaben, die Leistung „Neubenennung von Straßen“
- Personalmanagement
- Besoldung
- Stadtplanung für den Bereich der Innenstadt Kernzone 1
- Strategische Stadtentwicklungsprojekte für den Bereich der Innenstadt Kernzone 1
- Zentrale Exekutionsstelle und Zentraler Strafvollzug (1. *Novelle*)
- Aus der Produktgruppe „Verkehrsrecht“ das Produkt „Öffentliches Gut“ (2. *Novelle*)

Geschäftsbereich Vizebürgermeister Gerhard Kroiß

- Integration
- Bürgercenter
- Ordnungswache (inkl. Direktaufträge Vzbgm. Kroiß: Sicherheit in der Stadt Wels, Sicherheitsbeirat, Sicherheitssprechstunden)
- Parkraumbewirtschaftung
- Verwaltungspolizei ohne das Produkt „Wirtschaftsrecht und Agrarrecht einschließlich Tourismus“
- Feuerpolizei
- Feuerwehr und Katastrophenschutz
- Jugend ohne das Produkt Kulturzentrum „Alter Schlachthof“
- Sport
- Freizeitbetriebe
- Hallen
- Standesamt
- Kultus
- Meldeservice
- Wählerservice
- Passservice
- Staatsbürgerschaft
- Personenstand
- Veterinärdienst
- Stadtgärtnerei ausgenommen für den Bereich der Innenstadt Kernzone 1
- Aus der Produktgruppe Kaufmännisches und Infrastrukturelles Gebäudemanagement das Produkt „Flugplatz“
- Aus der Produktgruppe Büro des Bürgermeisters das Produkt „Wirtschaftspartnerschaften“
- Fundservice
- Aufenthaltswesen
- Grünraumplanung ausgenommen für den Bereich der Innenstadt Kernzone 1 (1. *Novelle*)

Geschäftsbereich Vizebürgermeisterin Christa Raggl-Mühlberger

- Soziale Hilfen mit Rechtsanspruch
- Soziale Hilfen ohne Rechtsanspruch
- Soziale Dienste und Rechtsangelegenheiten (vormals Jugendwohlfahrt)
- Sicherung des Kindeswohls (vormals Jugendwohlfahrt)
- Sozialpsychische Beratungsdienste
- Aus der Produktgruppe Zentrale Betriebsverwaltung das Produkt „Straßenreinigung“ für den Bereich der Innenstadt Kernzone 2
- Stadtgärtnerei für den Bereich der Innenstadt Kernzone 1
- Frauen und Gleichbehandlung
- Seniorenbetreuung – Leitung
- Seniorenbetreuung – Haus Leopold Spitzer
- Seniorenbetreuung – Haus Neustadt
- Seniorenbetreuung – Haus Vogelweide-Laahen
- Seniorenbetreuung – Haus Noitzmühle
- Kultur
- Grünraumplanung für den Bereich der Innenstadt Kernzone 1 (1. Novelle)
- Galerie der Stadt Wels (2. Novelle ab 16.11.2024)

Geschäftsbereich Stadtrat Ralph Schäfer BSc MSc

- Wohnungs- und Siedlungsrecht
- Wohnungsservice
- Aus der Produktgruppe Kaufmännisches und Infrastrukturelles Gebäudemanagement das Produkt „Wohnbauförderung“
- Bau- und Technisches Gebäudemanagement
- Aus der Produktgruppe Straßenbau, dem Produkt Elektronische Verkehrseinrichtungen und Öffentliche Beleuchtungen die öffentliche Beleuchtung
- Strategische Stadtentwicklungsprojekte ausgenommen für den Bereich der Innenstadt Kernzone 1
- Baurecht (ausgenommen aus dem Produkt Bewilligung und Überwachung von Bauvorhaben die Leistung „Neubenennung von Straßen“)
- Sachverständigentätigkeit
- Stadtplanung ausgenommen für den Bereich der Innenstadt Kernzone 1
- Wasserbau
- Friedhof

Geschäftsbereich Vizebürgermeister Mag. Klaus Schinninger

- Schulwesen
- Aus der Produktgruppe Beteiligungsmanagement die Leistung „Angelegenheiten der Fachhochschule“ aus dem Produkt Beteiligungsmanagement der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Wels
- Gesundheitsdienst
- Kinderbetreuung

Geschäftsbereich Stadtrat Stefan Ganzert

- Verkehrsrecht, ausgenommen das Produkt „Öffentliches Gut“ (2. Novelle)
- Verkehrsplanung
- Straßenbau (ausgenommen aus dem Produkt Elektronische Verkehrseinrichtungen und Öffentliche Beleuchtung die öffentliche Beleuchtung sowie aus dem Produkt Straßenausrüstung und Möblierung die Leistung „Straßennamensbeschilderung Verwaltung“)
- Brückenbau
- Straßenmeisterei

Geschäftsbereich Stadtrat Dr. Martin Oberndorfer

- Museen
- Archive
- Volkshochschule
- Stadtbücherei
- Wirtschaftsförderung
- Märkte
- Betriebsanlagenrecht
- Gewerbe
- Verkehrsgewerbe
- Aus der Produktgruppe Verwaltungspolizei das Produkt „Wirtschaftsrecht und Agrarrecht einschließlich Tourismus“
- Aus der Produktgruppe Beteiligungsmanagement die Angelegenheiten der WBA

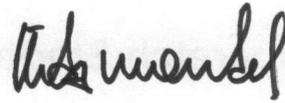
Geschäftsbereich Stadtrat Thomas Rammerstorfer

- Umweltschutz
- Aus der Produktgruppe Zentrale Betriebsverwaltung das Produkt „Straßenreinigung“ ausgenommen für den Bereich der Innenstadt Kernzone 2
- Abfallwirtschaft
- Tiergarten
- Tierheim
- Aus der Produktgruppe Jugend das Produkt Kulturzentrum „Alter Schlachthof“

Bestandteil dieser Verordnung sind beiliegende Pläne zur räumlichen Abgrenzung der Bereiche der Innenstadt Kernzone 1 und Innenstadt Kernzone 2.

Anmerkung:

1. Die 1. Novelle ist am 01.05.2023 in Kraft getreten.
2. Z. 1 und 2 der 2. Novelle sind am 01.02.2024 in Kraft getreten, Z. 3 wird am 16.11.2024 in Kraft treten.



18. Dez. 2023



Plan zur räumlichen Abgrenzung des Bereichs der Innenstadt Kernzone 2

Beilage der GEST 2021,
Verf-015-W-2-2021:

IV Kutschera
27. Okt. 2021
Ge...
27. Okt. 2021